



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

fedpol

3003 Bern

Per E-Mail:
nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Bern, 6.10.2021

05.04.04 CSH/sro/bfb

Vernehmlassungsantwort der KKJPD zur Teilkraftsetzung des PMT und den Vorordnungen zum PMT

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKJPD bedankt sich, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angehört zu werden. Sie nimmt zur rubrizierten Vorlagen wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Der Vorstand der KKJPD begrüsst eine rasche Umsetzung der vom Volk gutgeheissenen PMT-Vorlage. Gegen eine vorzeitige Inkraftsetzung der Art. 1a, 2a und 3a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (SR 360) gibt es aus Sicht der KKJPD keine Einwände.

Zu den nachfolgenden aufgeführten Verordnungsänderungen haben wir keine Anmerkungen:

- Verordnung vom 4. Dezember 2009 über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN;
- Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017;
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1993;
- ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006;
- Ausweisverordnung vom 20. September 2002;
- Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement;
- RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016;
- Zollverordnung vom 1. November 2006;
- Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;

- Verordnung vom 15. November 2017 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
- Verordnung vom 15. November 2017 über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

2. Anmerkungen zu den übrigen Vorordnungsrevisionen

2.1. Verordnung vom 7. November 2012 über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Die in Art. 2 Abs. 3 vorgesehene administrative Entlastung wird begrüsst.

Auch wird die Klärung der unterschiedlichen Beendigungsmöglichkeiten in Art. 5 begrüsst.

Unklar ist, wie die Wahrung des rechtlichen Gehörs der zu schützenden Person gemäss Art. 5a gewährt werden soll. Es sollte explizit auf das anzuwendende Verfahrensrecht und die gültigen Rechtsschutzmechanismen hingewiesen werden.

Die KKJPD begrüsst die gemäss Art. 19 Abs. 1 vorgesehene Kostenregelung, d.h. dass die Kosten für den Betrieb der Zeugenschutzstelle künftig mittels einer Vereinbarung einvernehmlich geregelt werden sollen. Als Kriterium für die Bestimmung der Kostenanteile unter mehreren Kantonen schlagen wir jedoch das Interesse der einzelnen Kantone am konkreten Fall vor. Der vorgeschlagene Kostenteiler gemäss Bevölkerungsanzahl kann zu ungerechten Kostenverteilungen unter den Kantonen führen, beispielsweise wenn der Kanton Aargau nur in einem sehr kleinen Umfang betroffen ist, der Kanton Uri hingegen fast ausschliesslich.

Bei Art. 23 ist uns nicht klar, ob die vergüteten Kosten von den geschuldeten Betriebskosten des entsprechenden Kantons oder aber von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. Die erste Variante wird aus Sicht der Kantone bevorzugt.

2.2. JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008

Aus Sicht der KKJPD fehlt eine verfassungsrechtliche Grundlage, um dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Kompetenzen einzuräumen, die in die kantonale Polizeihochheit eingreifen. Gemäss gültiger verfassungsmässiger Kompetenzaufteilung fallen polizeiliche Aufgaben in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 57 Abs. 1 BV). Der gefestigte und auch in der Praxis bewährte Grundsatz, wonach die Kantone primär für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständig sind, ist zudem von Lehre und Rechtsprechung unbestritten.

Vor diesem Hintergrund sehen wir insbesondere den neuen Artikel 11 Abs. 1 Bst. k der Janus-Verordnung kritisch. Der geltende Art. 11 Abs. 2 der Verordnung gewährt nur jenen kantonalen kriminalpolizeilichen Diensten und Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf das System, die das jeweilige Ermittlungsverfahren selbst führen. Dazu den Spezialisten der Bundeskriminalpolizei (BKP). Einer Erweiterung des Zugriffs auf alle Mitarbeitenden der Eidgenössischen Zollverwaltung, die für Strafverfolgung, Risikoanalyse und Personenkontrollen an den Grenzen und im Inland zuständig sind, lehnen wir deshalb ab. Sie ist für die Erfüllung des mit der Janus-Verordnung angestrebten Zwecks nicht erforderlich. Janus dient der BKP und den Kriminalpolizeien der Kantone gemäss nArt. 3 des Verordnungsentwurfs dazu, ihre gerichtspolizeilichen Aufgaben in einem bestimmten Deliktsbereich zu erfüllen. Eine Erweiterung auf EZV-Mitarbeitende, die Personenkontrollen durchführen, ist deshalb völlig unverhältnismässig.

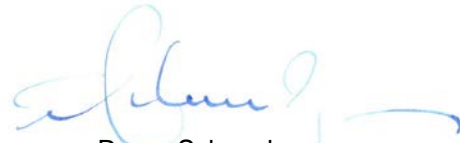
Der KKJPD fällt in letzter Zeit auf, dass der Bundesgesetzgeber immer öfter in die verfassungsmässige Aufgabenteilung im Bereich der inneren Sicherheit eingreift, um Bundesbehörden polizeiliche Kompetenzen zuzuteilen, dies nicht nur im Rahmen der PMT- und VPMT-Vorlage, sondern insbesondere der eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen der neuen Ausrichtung des BAZG. Dieser schleichende Aushöhlungsprozess der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der Polizei- und Sicherheitsaufgaben wird nicht nur bemängelt, sondern klar abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Fredy Fässler
Präsident KKJPD



Roger Schneeberger
Generalsekretär KKJPD

Kopie z.K.:

- *Mitglieder KKJPD*
- *Mitglieder SRK*